

zielführend ist. Die „Bedeutung der Sache“ wird von dem zur Verfolgung gelangenden Delikt, somit von der rechtlichen Qualifikation der Sicherheitsbehörden oder des Untersuchungsrichters abhängen.

War bisher der Verhaftete binnen 3 Tagen dem Gericht zu übergeben, sieht das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 nunmehr vor, daß dies binnen 48 Stunden, im Falle der Festnahme außerhalb des Sprengels des zuständigen Gerichtes, innerhalb 72 Stunden zu erfolgen habe. Nachdem der Sprengel der Gerichte nicht besonders groß ist, wird es damit wohl oft bei einer Einlieferungszeit von drei Tagen bleiben.

Nunmehr ist auch festgelegt, daß 48 Stunden nach Einlieferung des Festgenommenen bei Gericht dieser dem Untersuchungsrichter vorgeführt und von diesem vernommen werden muß. Anlässlich dieser Vernehmung hat der Untersuchungsrichter über die Verhängung der Untersuchungshaft zu entscheiden. Das bedeutet, daß der Festgenommene bis zu 5 Tage angehalten werden kann, ohne den Untersuchungsrichter auch nur zu sehen. In manchen österreichischen Gerichten ist diese „Pflichtvernehmung“ leider ein bloßer Formalakt, in dem die Generalien des Beschuldigten aufgeschrieben werden und die Aussage des Beschuldigten in dem formelhaften Satz „ich verweise auf meine Vernehmungen vor der Polizei und nehme beschwerdelos zur Kenntnis, daß gegen mich die U-Haft verhängt wird“ besteht.

Die Dauer der Untersuchungshaft wurde mit 6 Monaten, im Falle des Vorliegens eines Verbrechens mit einem Jahr, bei Verbrechen, die mit einer 5 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, mit zwei Jahren festgesetzt. Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Darunter fallen insbesondere Vermögensdelikte mit einer Schadenshöhe von mehr als S 500.000,- (ca. DM 71.000,-), aber auch der schon erwähnte gewerbsmäßige Diebstahl oder Bandendiebstahl. Es gibt massive Hinweise dafür, daß in Wien nicht nur in Einzelfällen „Umdefinitionen“ leichter in schwere Vermögensdelikte erfolgen, um die Untersuchungshaft verhängen zu können. Gerade Straftäter aus unseren Nach-

barländern werden häufig des gewerbsmäßigen Diebstahls verdächtigt, wenn sie auch nur eines Laden- diebstahls im Wert von einigen hundert Schilling überführt werden. Diese „Umdefinition“ wird von der Staatsanwaltschaft, die dem Bundesministerium für Justiz gegenüber weisungsgebunden ist, unterstützt. Hier könnte eine einfache Weisung des Bundesministers für Justiz entlastend wirken.

Auch das Strafprozeßänderungsgesetz sieht eine Entschädigung für ungerechtfertigte Untersuchungshaft nicht vor, wenn es zu einer Verurteilung – sei es auch nur zu einer Geldstrafe – kommt oder ein Freispruch erfolgt, in dem aber der Tatverdacht nicht völlig entkräftet werden kann. Nachdem ca. 50 Prozent der in Untersuchungshaft genommenen Personen nicht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, wäre die Gewährung einer Entschädigung zweckmäßig und notwendig. Nicht übersehen werden darf, daß die Verhängung der Untersuchungshaft für den Festgenommenen wesentliche Vermögensnachteile, insbesondere arbeitsrechtliche Nachteile, herbeiführt. So kann ein Angestellter entlassen werden, wenn er „während einer den Umständen nach erheblichen Zeit“ angehalten wird. Nach der vorliegenden Rechtsprechung soll kein Entlassungsgrund bei einer Anhaltung durch weniger als 14 Tage vorliegen, eine Untersuchungshaft von 25 Tagen wurde jedoch schon als Entlassungsgrund angesehen. Arbeiter dagegen können nach einer mehr als 14tägigen Anhaltung entlassen werden.

Alles in allem zeigt sich das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 als ein Schritt in die richtige Richtung. Nicht übersehen werden darf, daß jedoch die wesentlichen Ursachen für die vorhandenen Mängel in der Struktur und Organisation der Strafjustiz liegen. So ist es keine Seltenheit, daß Untersuchungsrichter nicht über ausreichend Schreibkräfte verfügen, und daß Schreibkräfte nach Dienstschluß um 15.30 Uhr nicht mehr zur Verfügung stehen oder Gefangene nach diesem Zeitpunkt von der Justizwache wegen Personalmangels nicht mehr vorgeführt werden können. Die Geschäftsabteilungen der Untersuchungsrichter sind bürotech-

nisch veraltet ausgestattet. So gibt es in den Abteilungen keinen Kopierer, kein Faxgerät, keinen PC. Die Protokolle müssen von Untersuchungsrichtern selbst auf mechanischen Schreibmaschinen geschrieben werden, von denen manche das doppelte Alter des schreibenden Richters aufweisen. Die Übermittlung des Aktes vom Untersuchungsrichter an die im selben

Hause befindliche Staatsanwaltschaft nimmt durchschnittlich 7 Werktage in Anspruch. Diese mangelnde Ausstattung der Strafjustiz hat meines Erachtens wesentliche Mitschuld an der unrühmlichen Spitzenstellung Österreichs im Bereich der Untersuchungshaft.

Josef Unterwiesinger  
ist Rechtsanwalt in Wien

## SCHWEIZ

# Revision mit Perspektive?

*Der Schweizerische Bundesrat hat im Juni einen Expertenentwurf für die Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches veröffentlicht. Obwohl der Vorentwurf, der auch das Jugendstrafrecht und einzelne Vorschriften des Dritten Buches einschließt, den festen Boden des klassischen Strafrechts nicht verläßt, verdienen verschiedene Innovationen darüber hinaus Beachtung.*

## Andrea Baechtold

Das Schweizerische Strafrecht geht auf Vorentwürfe zurück, die Carl Stooss bereits Ende des 19. Jahrhunderts ausgearbeitet hat. Es ist indessen erst am 1. Januar 1942 in Kraft getreten und löste die jeweils für einzelne Kantone geltenden Strafrechtsvorschriften ab. Zwischenzeitlich ist der Allgemeine Teil des StGB nur punktuell der Rechtsentwicklung angepaßt worden. Mit der Gesamtrevision soll das Schweizerische Strafrecht, das durch die verschiedenen punktuellen Änderungen an interner Kohärenz verloren hat, wieder eine in sich geschlossene Grundlage erhalten. Im Vordergrund stehen grundlegende Neuerungen bei den Rechtsfolgen und im System der strafrechtlichen Sanktionen im besonderen.

## Das Revisionsverfahren

Grundlage der Revision bilden die Vorentwürfe der Professoren

Hans Schultz und Martin Stettler, welche vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement damit beauftragt wurden, die Vorschriften des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des StGB<sup>1</sup> bzw. jene des Jugendstrafrechts<sup>2</sup> auf ihre Reformbedürftigkeit zu überprüfen. Für die Weiterbearbeitung der Revision setzte das Departement im Jahre 1987 eine mehr als 30 Mitglieder umfassende *Expertenkommission* ein. Die Kantone und die interessierten Verbände und Organisationen sind derzeit aufgerufen, im sogenannten „*Vernehmlassungsverfahren*“ zum Expertenentwurf<sup>3</sup> Stellung zu nehmen.

Der Vorentwurf enthält im übrigen einige *Lücken*, welche durch Teilrevisionen geschlossen werden sollen. Diese Lücken betreffen neben der Mehrzahl der Vorschriften des Dritten Buches auch Änderungen im Medienstraf- und Verfahrensrecht sowie die Vorschriften über die kriminelle Organisation,

die Strafbarkeit des Unternehmens, die Einziehung und das Melderecht des Finanziers.

Nachstehend sollen einige *grundlegende und/oder innovative Neuerungen* herausgegriffen werden. Nur schweren Herzens wird darauf verzichtet, die vorgeschlagene Abkehr vom Konzept der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ (Art. 11 StGB) zu diskutieren, oder Neuerungen bei der Strafzumessung und den Strafbefreiungsgründen, die vorgesehene Einbettung der Schadswiedergutmachung in die bedingte Verurteilung und den bedingten Strafvollzug (Art. 37 und 43 VE), die Neuregelung des Strafregisters (Art. 359 ff. VE) sowie das Jugendstrafrecht.

## Die Freiheitsstrafe

Die *Zurückdrängung der Freiheitsstrafe*, insbesondere der kurzen, gehört zu den grundlegenden Zielen der Revision. Ihre Bedeutung ist offensichtlich, da in der Schweiz beinahe neun von zehn unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafen für nicht mehr als sechs Monate ausgesprochen werden. Der Vorentwurf Schultz hat dazu eine radikale Lösung vorgeschlagen: Freiheitsstrafen sollen in keinem Fall für eine kürzere Dauer als drei oder sechs Monate angeordnet werden.

Die Expertenkommission hat sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen. Mindestens drei Gründe sprechen gegen einen ausnahmslosen Verzicht auf die kurze Freiheitsstrafe: Erstens besteht die Gefahr, daß der Richter das Strafmaß im Grenzbereich nach oben ausweitet, um doch eine Freiheitsstrafe verhängen zu können. Zweitens würde damit die insgesamt „bewährte“ und eingriffsschwache bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe mitgeopfert. Und drittens sind alternative Sanktionen für gewisse Straftäter schlicht nicht anwendbar – etwa auf ausländische Staatsbürger, welche anlässlich einer Fußballveranstaltung Vandalenakte begangen haben. Der Expertenentwurf ergänzt deshalb den Grundsatz, wonach die Freiheitsstrafe im Regelfall mindestens sechs Monate beträgt durch eine *Escape-Klausel*: Wenn „in der Person des Verurteilten

liegende rechtliche oder tatsächliche Gründe ausschließen, eine andere Strafe zu verhängen oder zu vollstrecken“, bleiben Freiheitsstrafen von acht Tagen bis zu sechs Monaten weiterhin zulässig (Art. 41 VE).

## Die übrigen Strafen

Soll im Grundsatz künftig auf Freiheitsstrafen unter sechs Monaten verzichtet werden, müssen sowohl zusätzliche Strafen eingeführt, als auch der Anwendungsbereich bisheriger Alternativen ausgedehnt werden.

Deshalb wird die Summenbuße durch eine eingriffsstärkere Geldstrafe ersetzt, welche nach dem *Tagessatzsystem* (bis 360 Tagessätze zu 2 – 1.000 Franken) ausgestaltet wird (Art. 29 VE). Ausgenommen von diesem Systemwechsel bleibt lediglich die Buße bei Übertretungen. Erheblich ausgedehnt wird ferner der Anwendungsbereich der *bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe*: Während ein Strafaufschub nach geltendem Recht bis zu 18 Monaten zulässig ist, soll dies künftig für solche bis zu drei Jahren möglich sein (Art. 42 VE).

Neue Strafen sind die *Gemeinnützige Arbeit* (30 bis 360 Stunden; Art. 32 VE) mit der künftig Straftaten sanktioniert werden, welche derzeit zu Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten führen und das *Fahrverbot* (1 Monat bis fünf Jahre), welche allerdings nur für Straftaten in Zusammenhang mit der Verwendung von Fahrzeugen verhängt werden kann (Art. 45 VE).

Die vielleicht interessanteste Innovation bei den Strafen ist die sogenannte „bedingte Verurteilung“: „Hat der Täter die Voraussetzungen für eine Strafe erfüllt, deren Maß 180 Tagessätze Geldbuße oder 360 Stunden Gemeinnützige Arbeit nicht erreicht und ist der Vollzug der Strafe nicht geboten, so legt sie der Richter in Strafeinheiten fest und schiebt den Vollzug auf“ (Art. 36 Abs. 1 VE). Der Richter kann damit im bisherigen Kurzstrafenbereich die Sanktionsart erst im Falle eines Widerrufs der bedingten Verurteilung wegen eines neuen Verbrechens oder Vergehens und unter Berücksichtigung der neuen Strafe festlegen.

## Die Bewährungshilfe

Die im geltenden Recht festgeschriebene Funktion der „Schutz-aufsicht“ als *Kontrollinstrument* der Strafjustiz entfällt. Die Bewährungshilfe hat künftig einzig den Auftrag, die erforderliche „Sozial- und Fachhilfe“ zu vermitteln. Allerdings ist sie verpflichtet, der Behörde, welche die Bewährungshilfe angeordnet hat, Bericht zu erstatten, wenn diese undurchführbar oder nicht mehr erforderlich ist (Art. 38 VE). Die Undurchführbarkeit hat nicht mehr den *Widerruf* des „Bedingten“ zur Folge. Denn wer sich ohne Unterstützung durch die Bewährungshilfe aus eigenen Kräften in der Probezeit bewährt, kann dafür vernünftigerweise nicht bestraft werden.

## Die strafrechtlichen Maßnahmen

Das neue, konsequent dualistisch-vikarierende Maßnahmenrecht versucht, mit allgemeinen Grundsätzen und präzisen Einzelsvorschriften einen *begrenzten, verhältnismäßigen und zweckgebunden Einsatz* der strafrechtlichen Maßnahmen sicherzustellen. Für die Maßnahmen der stationären Behandlung geistig Kranker, Alkoholsüchtiger und Drogensüchtiger (Art. 61-63 VE) soll neu der Grundsatz gelten, daß diese Maßnahmen dem Vollzug einer Strafe *immer vorausgehen* und daß der Maßnahmenvollzug durchwegs auf die Strafe *angerechnet* wird. Verbleibt nach erfolgreichem Abschluß der Maßnahmen ein Strafrest, wird dieser nicht mehr vollzogen, wenn sich der Entlassene während der Probezeit bewährt (Art. 66 VE).

Alle stationären Behandlungsmaßnahmen können in andere solche Maßnahmen umgewandelt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Eine solche Maßnahme kann vom Richter aber auch nachträglich für Straftäter im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder in der Verwahrung befindlichen angeordnet werden, sofern sie einer solchen Umwandlung zustimmen (Art. 69 VE). Derartige Umwandlungen werden künftig auch für die sogenannte

Werner Billing/Andreas Barz/  
Stephan Wienk-Borgert (Hrsg.)

## Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland

»Wir sind wieder da!« Dieses mit einem Hakenkreuz versehene Graffito an der Wand einer deutschen U-Bahn-Station drückt deutlich die derzeitige Situation über den Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland aus. Namhafte Autoren verschiedenster Wissenschaftsdisziplinen stellen sich dieser einmaligen Herausforderung unserer Gesellschaft und analysieren Gründe, Ausmaß und Grenzen der Gewalt von rechts.

Aus dem Inhalt: Thamer, Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Eine mißlungene Vergangenheitsbewältigung?; Jesse, Organisierter Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung – Bestandsaufnahme – Perspektiven; Backes, Organisierter Rechtsextremismus im westlichen Europa. Eine vergleichende Betrachtung; Gessenharter, Das Weltbild der »Neuen Rechten«; Hennig, Rechtsextremismus. Bemerkungen aus politisch-soziologischer Sicht; Moser, Rechtsextremismus aus tiefenpsychologischer Sicht. Der vergessene intergenerative Aspekt; Barz, Angst vor dem vierten Reich? Die Vereinigung Deutschlands, das Ansehen der Bundesrepublik und die Folgen des Rechtsextremismus; Billing, Rechtsextremismus. Eine Herausforderung der wehrhaften Demokratie.

1993, 153 S., brosch., 39,- DM,  
275,- öS, 35,50 sF;  
ISBN 3-7890-3163-1

 **NOMOS** 

„Maßnahmen an jungen Erwachsenen“ möglich sein, welche die „Arbeitserziehung junger Erwachsener“ (Art. 100bis StGB) ersetzen (Art. 64 VE). Für 18-25jährige, die wegen Störungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung sozialtherapeutischer Bemühungen bedürfen, wird damit weiterhin eine altersspezifische Sondermaßnahme zur Verfügung stehen.

Im Zusammenhang mit der Zurückdrängung des Freiheitszugs erhält die *ambulante Behandlung* besonderes Gewicht: Sie kann für Straftäter, die in ihrer geistigen Gesundheit beeinträchtigt sind, an einer Persönlichkeitsstörung leiden oder alkohol- oder drogensüchtig sind, bei Strafen von bis zu drei Jahren angeordnet werden und darf nicht länger als fünf Jahre dauern. Die ambulante Behandlung geht neu dem Vollzug der Freiheitsstrafe immer voraus; sofern die Behandlung erfolgreich ist, wird die Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen (Art. 67 VE). Damit wird die ambulante Behandlung zu einem echten Surrogat der Freiheitsstrafe.

Eine völlig neue Lösung wird schließlich für die Sicherung von als *gemeingefährlich beurteilten Straftätern* vorgesehen. Nach geltendem Recht können Gewohnheitsverbrecher und gemeingefährliche geistig abnorme Straftäter *auf unbestimmte Zeit verwahrt* werden (Art. 42 und 44 StGB). Diese Verwahrungsmaßnahme, faktisch eine Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer, ist seit langem mit Nachdruck kritisiert worden. Dennoch will die Expertenkommission bei außerordentlich gefährlichen Straftätern auf eine das Maß der strafrechtlichen Schuld übersteigende Verwahrung nicht verzichten. Allerdings soll diese systemwidrige Maßnahme auf Täter beschränkt werden, welche an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung leiden und deshalb schwerste Straftaten begangen haben, durch die der Täter jemand körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt hat oder schädigen wollte. Wichtiger als diese Einschränkung des Anwendungsbereiches dürfte sich die Regel erweisen, daß der Vollzug der Verwahrung solange aufgeschoben wird, als der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt. Über den tatsächlichen Vollzug der Ver-

wahrung entscheidet der Richter erst unmittelbar vor Ablauf der Freiheitsstrafe aufgrund der in diesem Zeitpunkt ermittelten „Gefährlichkeit“ des Verurteilten (Art. 68 VE). Indem über die „Gefährlichkeit“ des Straftäters nicht kurz nach der Straftat und angesichts der kochenden Volksseele definitiv entschieden werden muß, sondern in einem späteren, gesonderten Verfahren wird der problematische Zuschreibungsbegriff der „Gefährlichkeit“ entschärft.

## Der Strafvollzug

Die im geltenden Recht nur punktuellen und verstreuten Vollzugsvorschriften werden neu in einem besonderen Titel (Art. 76 ff. VE) zusammengefaßt. Konkrete Vollzugsvorschriften sollen die *Rechtsstellung der Inhaftierten* verbessern. Bewußt verzichtet wurde auf die Formulierung eines *Vollzugszieles*. Dagegen gibt der Vorentwurf allgemeine Vollzugsgrundsätze vor (Art. 76 VE), welche zwischen strukturellen Anforderungen an die Vollzugsbehörden (Angleichungs- und Entgegenwirkungsgrundsatz, besondere Fürsorgepflicht, Schutz der Öffentlichkeit – Abs. 2) und Hilfsangeboten an die Inhaftierten (Abs. 3) unterscheiden:

### Art. 76 Vollzugsgrundsätze

- 1 Die Menschenwürde des Gefangenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Entzug der Freiheit dies erfordern.
- 2 Der Strafvollzug ist so auszugestalten, daß er den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich entspricht, die Betreuung der Gefangenen gewährleistet, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt und dem Schutz der Allgemeinheit angemessen Rechnung trägt.
- 3 Dem Gefangenen sind Hilfen anzubieten, die seine Fähigkeiten zu sozialem Verhalten im Hinblick auf ein straffreies Leben fördern ...

Von praktischer Bedeutung sind die Vorschriften über die verschiedenen Anstaltstypen, welche eine vereinfachte und flexiblere Anstalt-

struktur ermöglichen. Die *Vereinfachung der Anstaltenstruktur* ergibt sich einerseits aus dem Verzicht, Anstalten für Männer von solchen für Frauen zwingend zu trennen, andererseits aus der Vorschrift, daß für den Strafvollzug im Minimum bloß zwei unterschiedliche Anstaltstypen bereitgestellt werden müssen: die offene und die geschlossen geführte Strafanstalt. Der offene Vollzug wird zum Regelvollzug, bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr erfolgt eine Einweisung in eine geschlossene Anstalt. Eine weitere *Differenzierung der Anstaltstypen* wird bundesrechtlich nicht vorgeschrieben, soll aber von den Kantonen nach den tatsächlichen Bedürfnissen für bestimmte Gefangengruppen vorgenommen werden (Art. 77 VE).

Die im geltenden Recht völlig unübersichtlichen *Vollzugsformen* werden systematisch geordnet (Art. 78-80 VE):

- Für *kurze Freiheitsstrafen* bis zu sechs Monaten wird die *Halbgefangenschaft* (Fortsetzung der bisherigen Arbeit oder Ausbildung) Regelvollzug. Unter besonderen Voraussetzungen ist der *tageweise Vollzug* („Wochenendvollzug“) und der *Normalvollzug* anwendbar. Ausnahmsweise kann die Halbgefangenschaft auch bei Freiheitsstrafen *bis zu einem Jahr* angeordnet werden.
- Bei *Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten* verbüßt der Gefangene seine Strafe vorerst im *Normalvollzug* (Arbeits-, Ruhe- und Freiheit in der Anstalt) und wird normalerweise nach Verbüßung der Strafhälfte in das *Arbeitsexternat* (bisher: „Halbfreiheit“) versetzt, d.h. er schließt mit einem anstaltsfremden Arbeitsbetrieb einen Arbeitsvertrag ab und erhält den Arbeitslohn gutgeschrieben. Bei Bewährung erfolgt eine Versetzung in das *Wohn- und Arbeitsexternat*, wo der Gefangene auch außerhalb der Anstalt wohnt.
- *Einzelhaft* kann im Vollzug einer Freiheitsstrafe nur noch „bei Antritt der Strafe für die Dauer von höchstens einer Woche“, „zum Schutze des Gefangenen oder Dritter oder als Disziplinarstrafe“ angeordnet werden.
- Von diesen und anderen Voll-

zugsvorschriften kann *zu Gunsten des Gefangenen abgewichen werden*, wenn der *Gesundheitszustand* des Gefangenen dies erfordert oder für Frauen (Schwangerschaft, Geburt, Unterbringung zusammen mit ihren Kleinkindern). In diesen Fällen kann die Strafe auch etwa in einem Spital, einem Wohnheim für Invalide, einem Frauenhaus oder einem Altersheim erstanden werden.

Die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug setzt bloß die Annahme voraus, der Gefangene werde keine weiteren Verbrechen oder Vergehen begehen. Der früheste Entlassungstermin soll bei zwei Dritteln der Strafe (und drei Monaten) verbleiben, ausnahmsweise aber bereits nach der Strafhälfte möglich werden (Art. 86 VE).

*Prof. Dr. Andrea Baechtold ist Dozent für Sanktionsrecht und Strafvollzug an der Universität Bern und Chef der Abteilung Strafrecht im Bundesamt für Justiz sowie Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift*

## Anmerkungen:

- 1 Hans Schultz. Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches „Einführung und Anwendung des Gesetzes“ des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Bern: Stämpfli 1987.
- 2 Martin Stettler. Avant-project de la loi fédérale concernant la condition pénale des mineurs et rapport explicatif. Bern: Bundesamt für Justiz 1986.
- 3 Vorentwürfe der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege. Bern: Bundesamt für Justiz 1993.